

Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht

(vom 27. März 2000)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Weisung des Regierungsrates vom 22. September 1999,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

In Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren entscheidet der Einzelrichter über:

a) ordentliches
Verfahren

1. Klagen auf Feststellung des Personen- und Familienstandes sowie auf Anfechtung des Kindesverhältnisses;
2. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB);
3. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB);
4. Klagen auf Scheidung und Trennung der Ehe (Art. 114, 115 und 117 ZGB);
5. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheidungen, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;
6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB).

§ 22 a. Der Einzelrichter entscheidet im einfachen und raschen Verfahren

c) einfaches
und rasches
Verfahren

1. im Rahmen der fürsorglichen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB);

2. Klagen auf Festsetzung und Änderung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind (Art. 279 und 286 Abs. 2 und 3 ZGB);
3. Klagen aus der Pflicht zur Verwandtenunterstützung (Art. 329 ZGB).

§ 31 a wird aufgehoben.

Marginalie zu § 32:

b) als Strafgericht

Marginalie zu § 33:

c) anstelle des Geschworenengerichts

Marginalie zu § 34:

d) als Jugendgericht

§ 43 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

d) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide von Verwaltungsbehörden

§ 44 a. Das Obergericht behandelt Rekurse gegen

1. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB);
2. Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).

Gerichtsferien

§ 140. Abs. 1 unverändert.

Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter, das einfache und rasche Verfahren, das summarische Verfahren, das Rekursverfahren gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

Abs. 3 unverändert.

Protokollpflicht

§ 141. Abs. 1 unverändert.

Für die Anhörung von Kindern zur Regelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs kann auf ein Handprotokoll und eine nachträgliche Ausfertigung verzichtet werden. Stattdessen können die Ergebnisse der Anhörung unmittelbar nach der Anhörung schriftlich festgehalten werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Protokollführer

§ 142. Abs. 1 und 2 unverändert.

Für die Anhörung von Kindern, in Vergleichsverhandlungen und in der Referentenaudienz sowie im summarischen Verfahren kann der Richter das Protokoll selbst führen oder unter seiner Aufsicht durch eine Hilfsperson führen lassen.

Die schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Kinderanhörung gemäss § 141 Abs. 2 erfolgt durch die Person, welche die Anhörung durchgeführt hat.

§ 157. Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten
lit. a) und b) unverändert.
c) als Dispositiv
Ziffer 10 unverändert.
10 a. bei einer Ehescheidung oder Ehetrennung die Vereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen sowie die Angaben gemäss Art. 143 ZGB über die Unterhaltsbeiträge;
Ziffern 11 und 12 unverändert.

Zivilentscheide
a) Inhalt der
Endentscheide

§ 204. Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht.
Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen ganz oder teilweise für die Bezirksgerichte und das Obergericht zusammenfassen.

Kostenbezug

Abs. 2 wird zu Abs. 3
Einzelne oder alle obersten kantonalen Gerichte können durch gemeinsame Verordnung ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat können durch gemeinsame Verordnung das Rechnungswesen von Gerichten und Verwaltungsstellen ganz oder teilweise zusammenfassen.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 33 a. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ordnet das Gericht dessen Vertretung an und weist die Vormundschaftsbehörde an, einen geeigneten Beistand zu bezeichnen (Art. 146 und 147 Abs. 1 ZGB).

f) im Scheidungs-
und Trennungs-
prozess

§ 53. Abs. 1 unverändert.
Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:
Ziffern 1–5 unverändert.
6. das gerichtliche Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397 f Abs. 1 ZGB).
Abs. 3 unverändert.

Förderung
der Prozess-
erledigung;
einfaches
und rasches
Verfahren

Kosten	§ 64. Abs. 1–3 unverändert.
a) Grundsatz	Dem Kind dürfen im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern keine Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 147 Abs. 3 ZGB).
b) im Scheidungs- und Trennungsprozess	§ 68 a. Im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern darf das Kind nicht zur Bezahlung einer Prozessentschädigung verpflichtet werden (Art. 147 Abs. 3 ZGB). Das Gericht entscheidet nach Massgabe des Kindsrechts über den Anspruch des Kindes auf Prozessentschädigung. Im übrigen gilt § 89 sinngemäss.
	Marginalie zu § 69: c) Bemessung
Verfahren ohne Kautionspflicht	§ 78. Keine Kautionen werden auferlegt: 1. in Verfahren betreffend Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren; Ziffern 2–4 unverändert.
Unentgeltliche Mediation	§ 89 a. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.
Abschluss des Verfahrens a) allgemein	§ 98. Abs. 1 und 2 unverändert. Ergibt sich in der Sühnverhandlung, dass beide Parteien mit der Scheidung oder Trennung einverstanden sind, und stellen sie dort schriftlich ein gemeinsames Scheidungsbegehren, so überweist der Friedensrichter das Verfahren an das zuständige Scheidungsgericht.
	§ 100. unverändert.
Wirkungen der Rechtshängigkeit	§ 107. Abs. 1 unverändert. Die Rechtshängigkeit im Sühnverfahren hat die Wirkung gemäss Abs. 1 Ziffer 2. Die Wirkungen gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 3 treten mit der Einreichung der Klage beim Gericht ein.
Anwendungsbereich	§ 119. Das Verfahren ist mündlich Ziffern 1–4 unverändert. Ziffer 5 wird aufgehoben.
Säumnis im mündlichen Verfahren	§ 129. Abs. 1 und 2 unverändert. Im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren erfolgt die Vorladung unter der Androhung, dass bei Ausbleiben eines oder beider Ehegatten auf das Begehren nicht eingetreten würde.

Marginalie zu § 160:

c) Geheimnisschutz im allgemeinen

§ 160 a. Wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen (Art. 139 Abs. 3 ZGB). d) Geheimnisschutz in Ehesachen

(nach Titel «6. Abschnitt: Besondere Vorschriften über ...»)

§ 195 a. Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe werden mit Anhebung vor dem Friedensrichter rechtshängig (Art. 136 Abs. 2 ZGB). Klageanhebung beim Friedensrichter

§ 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Einzelrichter durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht: Direkte Klageerhebung beim Einzelrichter

1. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB);
2. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB);
Ziffer 3 unverändert.
4. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheiden, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;
5. Klagen auf Änderung von Entscheiden über den Unterhaltsbeitrag an das Kind (Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB);
6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB).

§ 196 a wird aufgehoben.

§ 197. Mit der Klage oder dem gemeinsamen Scheidungs- oder Trennungsbegehren sind die erforderlichen Zivilstandsurkunden (Familienschein, Geburtsschein usw.) und Belege einzureichen. Zivilstandsurkunden und Belege

§ 200. Abs. 1 unverändert.

c) Novenrecht

In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung sind in der Begründung und Beantwortung des Rechtsmittels zudem neue Rechtsbegehren zulässig, soweit sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB). § 115 bleibt vorbehalten.

- b) Scheidung auf gemeinsames Begehren § 201 a. Eine Bestätigung gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB ist sowohl bei der umfassenden Einigung als auch bei der Teileinigung erforderlich.
- Bei Teileinigung führt der Einzelrichter zu den Scheidungs- oder Trennungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einig sind, das Hauptverfahren durch.
- Ergibt sich nach der ersten Anhörung oder nach Ablauf der Bedenkfrist, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, so trifft der Einzelrichter einen Endentscheid und setzt jedem Ehegatten Frist an, um zu erklären, ob er das Scheidungs- oder Trennungsbegehren durch eine Klage ersetzen will (Art. 113 ZGB).
- c) Anhörung der Kinder § 201 b. Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Einzelrichter oder durch den Referenten des Gerichts. Er kann damit eine geeignete Drittperson beauftragen.
- Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Prozessvertretungen. Wurde dem Kind eine Vertretung bestellt, so nimmt sie in der Regel an der Anhörung teil.
- Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt; sie kann auch ausserhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden.
- Den Eltern und der mit der Kindervertretung betrauten Person wird vom Gericht Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.
- d) Folgen der Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung § 202. Mit dem Entscheid über Scheidung, Trennung oder Ungültigkeit der Ehe werden auch die Folgen geregelt.
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung der Parteien kann getrennt und gesondert beurteilt werden, wenn sie mit erheblichen Weiterungen verbunden ist und die Ordnung der andern Scheidungsfolgen nicht davon abhängt.
- Sind die Voraussetzungen von Art. 142 ZGB und Art. 25a FZG gegeben, überweist das Gericht die Streitsache dem Sozialversicherungsgericht zur Durchführung der Teilung der Austrittsleistungen.
- Entscheid Verfahrensbeteiligte § 203 e. Abs. 1 unverändert.
- Als Verfahrensbeteiligte gelten:
Ziffern 1–3 unverändert.
4. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.

- § 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Zivilgesetzbuches über:
- Ziffern 1–1. a unverändert.
2. die Bereinigung des Zivilstandsregisters (Art. 42 Abs. 1 ZGB);
- Ziffer 3 unverändert.
- Ziffern 4 und 5 werden aufgehoben.
- Ziffern 6–9 unverändert.
10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen den Ehegatten (Art. 124 Abs. 2, 203, 218, 235, 250 ZGB und Art. 11 Schlusstitel ZGB);
- Ziffern 11–12 unverändert.
13. Die Anweisung an die Schuldner (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB);
- Ziffern 14–42 unverändert.
- § 216. Satz 1 unverändert. Art. 139 ZGB findet sinngemäss Anwendung.
- § 219. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Obligationenrechts über:
- Ziffern 1–19 unverändert.
20. die Ansetzung einer Nachfrist und die Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz über die Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 4. Oktober 1991.
- Ziffern 21–25 unverändert.
- § 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile
- Ziffer 1 unverändert.
2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht erreicht wird oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.
- Abs. 2 unverändert.
- § 259 a. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern ein Beistand bestellt, ist er zur Erklärung der Berufung befugt, soweit die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindesschutzmassnahmen in Frage stehen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).

Geschäfte aufgrund des ZGB
a) Zuständigkeit des Einzelrichters

b) Eherechtliche Verfahren

Geschäfte aufgrund des Obligationenrechts
a) Zuständigkeit des Einzelrichters

Zulässigkeit

Berechtigung der Kindervertretung

Rechtskraft und aufschiebende Wirkung	<p>§ 260. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Wird im Scheidungsverfahren der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden (Art. 148 Abs. 1 ZGB).</p>
Anschlussberufung	<p>§ 266. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Ficht eine Partei die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen an, so kann die andere Partei mit der Berufungsantwort erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde (Art. 149 Abs. 2 ZGB).</p>
Novenrecht	<p>§ 267. Abs. 1 unverändert.</p> <p>In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung können zudem in der Begründung und Beantwortung von Berufung und Anschlussberufung uneingeschränkt neue Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen und Einreden erhoben und neue Beweismittel bezeichnet werden (Art. 138 Abs. 1 ZGB).</p>
Zulässigkeit a) im ordentlichen Verfahren	<p>§ 271. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen, sowie Entscheidungen betreffend vorsorgliche Massnahmen in Scheidungs- und Trennungsprozessen.</p>
e) Namensänderungen	<p>§ 274 a. Für Rekurse gegen Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die §§ 280 a–j sinngemäss anwendbar.</p>
f) Berechtigung im Scheidungs- und Trennungsprozess	<p>§ 274 b. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess seiner Eltern ein Beistand bestellt, so steht diesem unter den Voraussetzungen von § 271 ein Rekurs gegen Entscheide zu, welche die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kinderschutzmassnahmen betreffen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).</p>
Rekurs gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates a) Zulässigkeit; Verweis	<p>§ 280 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) ist der Rekurs zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Erledigungsentscheide der Bezirksräte; 2. gegen Zwischenentscheide der Bezirksräte, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; 3. gegen Teilentscheide der Bezirksräte.

Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen über den Rekurs, soweit das Bundesrecht und die folgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

§ 280 b. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. b) Frist und Form

In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Genügt die Rekurschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Werden die Mängel nicht behoben, so kann der Rekurrent zur mündlichen Befragung gemäss § 55 durch den Referenten vorgeladen werden.

Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 280 c. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat. c) Aufschiebende Wirkung

Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen.

§ 280 d. Die Rekursinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten. d) Mündliche Verhandlung

Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

§ 280 e. Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird er den Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt. e) Mitwirkung der Vorinstanzen

Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.

§ 280 f. Neue Beweismittel sowie neue Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen sind in der ersten Rechtsschrift uneingeschränkt zulässig. f) Novenrecht

Neue Anträge sind in der ersten Rechtsschrift im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.

- g) Schutzmassnahmen § 280 g. Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.
Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.
- h) Beweisverfahren § 280 h. Für das Beweisverfahren gelten auch die §§ 198 und 199.
- i) Rückweisung § 280 i. Aus zureichenden Gründen kann die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neuurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.
- j) Mitteilung § 280 j. Endentscheide in der Sache sind auch der zuständigen Direktion des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen mitzuteilen.
- d) Berechtigung im Scheidungs- und Trennungsprozess § 283 a. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess seiner Eltern ein Beistand bestellt, so steht diesem die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide zu, welche die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindesschutzmassnahmen betreffen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).
Lehnt es das Gericht ab, für das Kind der Ehegatten eine Vertretung anzuordnen, können das urteilsfähige Kind oder die Vormundschaftsbehörde diesen Entscheid mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten (Art. 146 ZGB).
- e) Ausschluss § 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen
Ziffern 1–4 unverändert.
5. Rekursentscheide des Obergerichts über Entscheide des Bezirkrates in Familienrechtssachen (§§ 280 a–j), sofern der Bezirksrat als Beschwerdeinstanz entschieden hat, sowie über Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen (§ 274 a);
Ziffer 6 unverändert.
- c) Behandlungsfrist § 292 a. Über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen entscheidet die Kassationsinstanz innert drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels.

III. Das **EG zum ZGB** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 26. Zivilstandskreise sind die politischen Gemeinden.

Mehrere Gemeinden können die Aufgaben des Zivilstandsamtes gemeinsam besorgen lassen.

Der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Vertrag zwischen den Gemeinden regelt, wer die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Die Verordnung regelt das Nähere.

§ 27. Jeder Zivilstandskreis hat einen Zivilstandsbeamten und mindestens einen Stellvertreter, die vom Gemeinderat ernannt werden. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion kann einem Zivilstandskreis bewilligen, mehrere Zivilstandsbeamte mit gegenseitiger Stellvertretung zu ernennen.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Die regelmässige Prüfung der Amtstätigkeit der Zivilstandsbeamten wird von den Gemeinderäten und den Bezirksräten ausgeübt.

Die Disziplinargewalt über die auf den Zivilstandsämtern tätigen Personen steht dem Gemeinderat, dem Bezirksrat und der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion zu (Art. 47 ZGB). Die Verordnung regelt das Nähere.

§ 32. Der Regierungsrat erlässt zur Regelung des Zivilstandswesens die nötigen Ausführungsbestimmungen (Art. 49 Abs. 2 und 103 ZGB).

§ 33. Der Präsident des Gemeinderates oder die durch Gemeindebeschluss bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 720 und 721 ZGB).

§ 34. Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:

Ziffer 1 wird aufgehoben;

Ziffer 2 unverändert;

Ziffern 3 und 4 werden aufgehoben;

Ziffern 5–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 35. Im Fall von § 34 Ziffer 5 ist sowohl der Gemeinderat des Wohnsitzes als auch der Gemeinderat des Heimatortes zuständig.

§ 36 wird aufgehoben.

§ 37. Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirksrates (Art. 84 ZGB).

§ 40. Die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB und deren Wiederherstellung, die Neuregelung der elterlichen Sorge, die Anordnung und Aufhebung der Beiratschaft, die Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft sowie Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 298 a Abs. 2, 311, 313, 362, 366, 369–372, 395, 432–440 ZGB und §§ 70 und 83–90).

§ 40 b wird aufgehoben.

§ 41. Der Bezirksrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 75). Er entscheidet erstinstanzlich über Vormundschaftsbeschwerden (Art. 420 ZGB).

§ 43. Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:

Ziffer 1 unverändert;

2. für Klagen auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke (Art. 78 ZGB);
3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB).

§ 44. Der Regierungsrat ist zuständig:

Ziffern 1–8 unverändert;

Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:

9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit nicht der Rekurs an das Obergericht gegeben ist (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO);

Ziffer 10 wird aufgehoben.

12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB);
13. für die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist (Art. 85 und 86 ZGB);
14. für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 61 BVG),

Ziffern 15–17 unverändert.

§ 45. Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziffer 15) kann Rekurs beim Obergericht erhoben werden (§ 44a GVG; § 274a ZPO).

§ 45 a wird aufgehoben.

§ 46 wird aufgehoben.

Titel vor § 47:

F. Öffentliche Bekanntmachungen

Titel nach «Zweiter Abschnitt: Familienrecht»:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

§ 56 b. Gegen Entscheide des Bezirkrates in Familienrechtssachen (Art. 90–456 ZGB) ist der Rekurs an das Obergericht zulässig (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO).

Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m; §§ 203 a–203 f ZPO).

A^{bis}. Eherecht

§ 57. Das Bezirksjugendsekretariat am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person ist zuständig für die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der von der Gemeinde in Anwendung von § 19 Abs. 2 des Jugendhilfegesetzes bezeichneten Stelle.

Die Inkassohilfe wird auch gewährleistet für Unterhaltsansprüche aus vorsorglichen Massnahmen, die im Rahmen von Scheidungs- oder Trennungsverfahren angeordnet wurden, sowie aus Eheschutzmassnahmen (Art. 173 und 176 ZGB).

Titel vor § 58:

A^{ter}. Eltern- und Kindesrecht

§ 61. Die Anhörung der Kinder gemäss Art. 314 Ziffer 1 ZGB erfolgt durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde. Mit der Anhörung kann eine geeignete Drittperson betraut werden.

Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern, deren Vertretungen und weiterer am Verfahren beteiligter Personen. Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt. Sie kann ausserhalb des Amtsgebäudes stattfinden.

Den am Verfahren beteiligten Elternteilen und weiteren am Verfahren beteiligten Personen wird Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.

§ 70. Die Entziehung und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 und 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 und 313 ZGB).

Die Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 a Abs. 2 ZGB erfolgt auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.

§ 71 wird aufgehoben.

§ 72 wird aufgehoben.

§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziffer 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rekursen (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO).

§ 76. Abs. 1 unverändert.

Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung der zu bevormundenden Person und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten, zu begutachten und dem Bezirksrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Anordnung der Familienvormundschaft.

§ 80. Der Bezirksrat ist zuständig für die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB).

§ 83. Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB) und Verbeiratungen (Art. 395 ZGB) erfolgen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.

Abs. 2 unverändert

§§ 85–87 werden aufgehoben.

§ 89. Begehren um Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Bezirksrat entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§§ 90–91 werden aufgehoben.

§ 229 c. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion erteilt die Bewilligung zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung und übt die Aufsicht aus (Art. 406 c Abs. 1 OR).

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:

§ 58 Abs. 1 und 2 sowie § 122 Abs. 1.

IV. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

A. **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993:

§ 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz:

lit. a)–c) unverändert;

d) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,

lit. e)–l) unverändert.

Zuständigkeit
a) bundesrechtliche Streitigkeiten

D. Andere
Haftungs-
bestimmungen

B. Haftungsgesetz vom 14. September 1969:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Der Staat oder die Gemeinde haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den vormundschaftlichen Behörden sowie dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.

C. Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

Titel vor § 19:

C. Finanzielle Beiträge

I. Unterhaltsansprüche

1. Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und Erwachsenen

Zuständigkeit

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Gemeinden, welche die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder im Sinne von § 23 Abs. 2 selber durchführen, bezeichnen die zur Leistung von Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständigen Stellen.

Titel vor § 20:

2. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

V. Schlussbestimmungen

§ 1. Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

§ 2. Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht. Gleiches gilt für den Fall, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Rechtsmittelfrist läuft.

Entscheidet eine Instanz nach Inkrafttreten des neuen Rechts, so richtet sich der weitere Rechtsmittelzug oder die Zuständigkeit zur Neuurteilung infolge Rückweisung der Sache nach neuem Recht. Gegen Rekursentscheide des Obergerichts betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Trennungsprozess ist die Nichtigkeitsbeschwerde aber ausgeschlossen.

§ 3. In rechtshängigen Scheidungs- und Trennungsprozessen setzt das Gericht den Parteien nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 Frist an, um im Sinne von Art. 7 b Abs. 2 SchlT neue Rechtsbegehren, die durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst werden, zu stellen. Die Fristansetzung erfolgt unter der Androhung, dass die Parteien im Säumnisfall mit neuen Begehren ausgeschlossen wären.

VI. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 29. Juni 2000,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 27. März 2000 beschlossene Änderung des Gesetzes betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht ist am 27. Juni 2000 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 10. Juli 2000

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Hans Rutschmann

Der Sekretär:

Hans Peter Frei